

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Fachwirt/in für Marketing (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.10.2013 und der Vollversammlung vom 28.11.2013 erlässt die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim gemäß § 42a, § 44, § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Marketing (HWK) und Fachwirtin für Marketing (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Der Prüfling weist durch den erfolgreichen Abschluss der Prüfung nach, dass er in der Lage ist, eigenverantwortlich komplexe Zusammenhänge des Marketings zu erkennen und zielorientiert zu bearbeiten.

Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt für Marketing(HWK)“ bzw. „Fachwirtin für Marketing“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung sind zuzulassen:

1. Meister/innen, Personen mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung
2. Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich in folgenden Prüfungsbereichen mit den entsprechenden maximalen Prüfungszeiten durchgeführt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Marketing Basiswissen und Marketing-Controlling | 90 Minuten |
| 2. Marketing-Vertiefungswissen I | 90 Minuten |
| - Marketingplanung | |
| - Marktinformationsbeschaffung | |
| - Kommunikationspolitik | |
| 3. Marketing-Vertiefungswissen II | 120 Minuten |
| - Produktpolitik | |
| - Preispolitik | |
| - Distributionspolitik | |
| 4. Fallstudienhaftes Wissen | 120 Minuten |
| 5. Projektarbeit | 30 Kalendertage |

(2) Die Prüfung in den Prüfungsbereichen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 soll insgesamt höchstens sieben Stunden dauern.

(3) Der Prüfling fertigt im Prüfungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 eine schriftliche Projektarbeit als Hausarbeit an. In der Projektarbeit soll der Prüfling die Fähigkeit nachweisen, dass er komplexe Problemstellungen, die sich auf eine praxistypische Situation bezieht, anwenden und Lösungen für spezifische Probleme erarbeiten kann. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage. Die Hausarbeit soll auf wissenschaftlicher Grundlage und in Anlehnung an den Richtlinien zur Fertigung wissenschaftlicher Arbeiten erfolgen. Die Themenstellung der Projektarbeit kann einen oder mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten Handlungsbereiche umfassen. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt, der Prüfungsteilnehmer kann dazu eigene Vorschläge schriftlich einreichen.

(4) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und begründet werden. Die Präsentationszeit soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Im anschließenden Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende und erweiternde Fragestellungen aus den Handlungsbereichen nach § 3 Absatz 1 geprüft. Das Fachgespräch soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling in einzelnen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zur mündlichen Ergänzungsprüfung auffordern, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Den Antrag hierzu kann auch der Prüfling stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll je Prüfung höchstens 20 Minuten dauern.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der in § 3 Absatz 1 bis 5 genannten Prüfungsbereiche werden einzeln ermittelt.

(2) Die Endnote der Projektarbeit ergibt sich aus der Gewichtung des schriftlichen Teils zu zwei Dritteln und der Präsentation mit Fachgespräch zu einem Drittel.

(3) Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen zu den Leistungen der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in jedem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Besondere Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung und für nichthandwerkliche Berufe in der jeweils geltenden Fassung mit den Bestimmungen nach der HwO anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Osnabrück, 28.11.2013

Peter Voss
Präsident

Dr. Heinz-Gert Schlenkermann
Hauptgeschäftsführer